Das Auslandschweizer-Sekretariat teilt mit : Reisekostenvergütung für Rekruten

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1985)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938930

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Auslandschweizer-Sekretariat teilt mit:

Reisekostenvergütung für Rekruten

(TA) Wie vom Auslandschweizersekretariat zu erfahren ist, werden die Reisekosten der Auslandschweizer vom ausländischen Wohnort bis zur schweizerischen Grenzstation oder bis zum Flughafen zum Einrücken in die Rekrutenschule als Rekrut und umgekehrt bei der Entlassung aus der Rekrutenschule unter gewissen Bedingungen vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) übernommen. Dies gilt auch bei vorzeitiger Entlassung, sofern diese aus unverschuldeten Gründen erfolgt ist.

Die Reise muss innerhalb eines Monats vor Beginn der Rekrutenschule und innerhalb eines Monats seit der Entlassung stattfinden. Es werden nur diejenigen Kosten vergütet, die bei vorheriger Konsultation des zuständigen Konsulats entstanden wären. Insbesondere Flugbillette sollten durch Vermittlung des zuständigen Schweizer Konsulats und während der Rekrutenschule nach Absprache mit der Reise- und Transportsektion des EDA, Eigerstr. 73, 3003 Bern (031/ 61 33 10), gekauft werden. Erkundigen Sie sich in jedem Falle vor der Reise und vor dem Erwerb von Fahr- und Flugscheinen!

Für die Reisekosten innerhalb der Schweizer Grenze sowie im Urlaub während der Rekrutenschule gibt es für Auslandschweizer *keine Sonderregelung.* Auskunft hierüber erteilt der Kompaniekommandant.
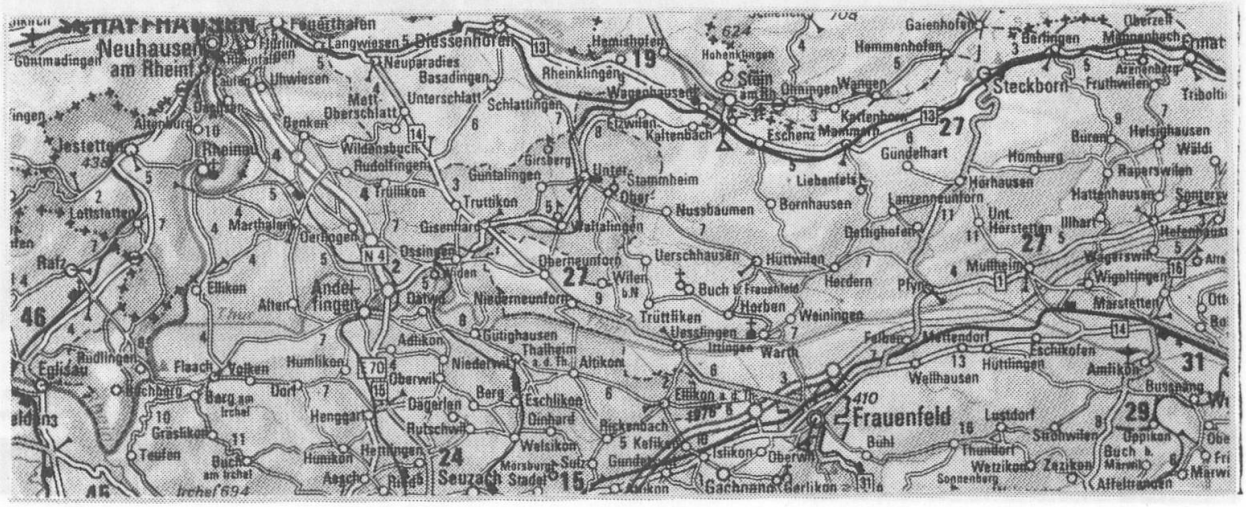
Für Sie gelesen im Tages-Anzeiger.....